



Gewaltschutzkonzept

des Rugby-Club Rottweil e.V.

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Prävention	5
3	Kultur des Hinschauens	5
3.1	Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche	6
3.2	Einstellungen	6
3.2.1	Einstellung von neuen Mitarbeitenden	6
3.2.2	Einstellung sporadisch Helfender	7
3.3	Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) ab 14 Jahre	7
3.4	Selbstverpflichtungserklärung.....	8
3.5	Ehrenkodex	9
3.6	Verhaltensregeln	10
3.7	Fortbildung und Qualifizierung	12
4	Intervention	13
4.1	Beschwerdeverfahren	14
4.1.1	Beschwerden	14
4.1.2	Aufgabe und Befugnis der internen Vertrauenspersonen.....	15
4.1.3	Ablauf bei Beschwerden	15
4.1.4	Dokumentation anlegen.....	16
4.1.5	Einschätzen der Situation.....	16
4.1.6	Wer wird informiert?	17
4.1.7	Was wird mit der/dem Beschwerenden vereinbart?	17
4.1.8	Welche zusätzliche Beratung wird ggf. in Anspruch genommen?	17
4.1.9	Wer hält Kontakt zu der/dem Betroffenen? Wer begleitet sie/ihn weiter?.....	17
4.1.10	Eventuell weiteres Fachgespräch notwendig?	18
4.1.11	Wer spricht wann mit dem/der Beschuldigten?.....	18
4.1.12	Informationspflicht nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens	18
4.1.13	Rehabilitierung	18
4.1.14	Dokumentation einer Beschwerde	19
4.2	Konkrete Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	19
4.3	Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten	20
4.4	Rehabilitationsverfahren.....	20
4.5	Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und daraus lernen	21
5	Maßnahmen zur Etablierung des Schutzkonzepts / Umsetzung	22
5.1	Kommunikation und Veröffentlichungen	22
5.2	Umsetzung und Perspektiven	22

6	Weiterführende Informationen	23
6.1	Beratungsangebote und Angebot im Netz	23
7	Impressum	24
8	Quellenverzeichnis	24
9	Anhang.....	24
9.1	Anhang 1: Ehrenkodex	25
9.2	Anhang 2: Verhaltensregeln	27
9.3	Anhang 3: Bestätigung des Sportvereins	30
9.4	Anhang 4: Selbstauskunft und Selbstverpflichtung.....	31
9.5	Anhang 5: Dokumentation der Einsichtnahme	32
9.6	Anhang 6: Vorlage für ein Gesprächsprotokoll	33

1 Vorwort

Dem Rugby-Club Rottweil e.V. ist das Recht aller Mitglieder, mit Spaß und Freude sportlich und ehrenamtlich in unserem Verein aktiv zu sein besonders wichtig. Die Rahmenbedingungen für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander müssen von den Vereinen und Verbänden geschaffen werden.

Die Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und Handelns“ in unserem Verein ist das Ziel dieses Präventions- und Schutzkonzeptes. Dazu gehört, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung unseres Sports zu geben. Um qualitatives Arbeiten zu gewährleisten, gibt das Schutzkonzept auch allen ehrenamtlich Tätigen eindeutige Handlungsempfehlungen und Leitlinien.

Das Schutzkonzept des Rugby Club Rottweil e.V. bezieht sich uneingeschränkt auf alle Mitglieder und im Verein tätige Personen. Als besonders wichtig wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt verstanden. Sexualisierte Gewalt beschreibt die Gesamtheit aller körperlichen und psychischen Verhaltensweisen, die Machtausübung und Zwang eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben. Dies umfasst nicht nur sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch, sondern auch sexistische Aussagen und als Versehen getarnte Berührungen im Intimbereich. Der Verein ist sich bewusst, dass gerade durch die körperlichen Aktivitäten und die emotionale Eingebundenheit im Sport, die Gefahr von sexualisierten Übergriffen besteht und möchte mit seinem Schutzkonzept diesen präventiv entgegenwirken.

Auch der Schutz aller Mitglieder und im Verein tätigen Personen vor allen anderen Formen der Gewalt, Mobbing sowie Machtmissbrauch ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu gehören unter anderem, dass keine diskriminierenden Äußerungen, weder mündlich, schriftlich oder in sozialen Medien geduldet werden. Dies gilt sowohl im vereinsinternen Miteinander als auch in der Außendarstellung des Vereins.

Durch eine aufmerksame Grundhaltung sind alle Mitglieder des Vereins aufgefordert zu einem Klima beizutragen, dass Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene vor Diskriminierung und Gewalterfahrungen jeglicher Art und im Besonderen vor sexualisierter Gewalt schützt. Einerseits sollen potenzielle Täter:innen abgeschreckt werden, andererseits werden Betroffene zum Reden ermutigt.

Der Verein ist sich seiner Verantwortung zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz seiner Mitglieder vor Gewalt bewusst. Diesbezüglich sieht er es als seine Aufgabe an

- die Persönlichkeitsentwicklung seiner Mitglieder bestmöglich zu unterstützen und dabei insbesondere Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen.
- präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln.
- eine Kultur des Hinschauens und ein achtsames Miteinander zu fördern.
- konkrete Handlungsabläufe für eine aktive Intervention bei sexualisierter Gewalt zu entwickeln und dabei gleichzeitig die Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund hat der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, im folgenden Vorstand genannt, die Ausarbeitung dieses Gewaltschutzkonzeptes in Auftrag gegeben.

2 Prävention

Der Rugby-Club Rottweil e.V. unterstützt präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt. So bietet er seinen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitende* regelmäßig qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an, um sie bei ihrer Tätigkeit fachkundig zu begleiten. Zusätzlich werden Kooperationen mit Verbänden und anderen Vereinen gefördert, um auf dem Laufenden über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz und in der Gewaltprävention zu bleiben.

Jedes unserer Mitglieder hat das Recht, gewalt- und diskriminierungsfrei im Verein tätig zu werden. Dies schließt sowohl die sportliche Betätigung als auch ehrenamtliches Engagement mit ein. Da Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung ein erhöhtes Risiko haben, sexualisierte Gewalt zu erfahren, wird diesen Personengruppen im Schutzkonzept besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Selbstverständlich gilt das Schutzkonzept jedoch uneingeschränkt für alle Mitglieder des Vereins.

Die klaren Handlungsleitlinien und Verhaltensregeln des Schutzkonzepts geben allen ehrenamtlich Tätigen Sicherheit bei der Ausführung ihrer Tätigkeit. So sind ihnen die kritischen Situationen im Sport bewusst und sie können diese von vornherein vermeiden, bzw. angemessen und kompetent mit diesen umgehen.

3 Kultur des Hinschauens

Ein wichtiger Bestandteil dieses Schutzkonzepts ist das Schaffen und Fördern einer „Kultur des Hinschauens“. Diese gilt als wirksamstes Mittel um potenzielle Täter von vornherein abzuschrecken und Übergriffe durch aufmerksame Mitglieder zu verhindern. So sind alle im Verein tätigen Personen dazu aufgefordert, aufeinander zu achten und hinzuschauen, um sich gegenseitig zu schützen.

Falls es dennoch zum Verdacht oder zu Vorfällen von Gewalt kommen sollte, muss der Schutz der betroffenen Person unmittelbar gewährleistet werden. Durch Empathie und Zuwendung wird eine Atmosphäre geschaffen, in dem sich der oder die Betroffene gehört fühlt und sich anderen anvertrauen kann. Der betroffenen Person wird durch einen vertrauensvollen und respektvollen Rahmen deutlich gemacht, dass seine Erfahrungen und Ängste ernst genommen werden und er oder sie damit nicht allein gelassen wird.

Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung gehören zur Risikogruppe und sind besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen. Gerade sie sind auf unseren Schutz im Verein angewiesen. Erste Hinweise auf Gewalterfahrungen und Übergriffe können Verhaltensveränderungen sein.

Indizien für sexualisierte Gewalt können unter anderem sein:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenz / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Der betroffenen Person wird grundsätzlich Glauben geschenkt und Unterstützung angeboten. Diese äußert sich im Schaffen von “sicheren Orten”, einem einfühlsamen und respektvollen Umgang mit Betroffenen sowie dem Bereitstellen von individuellen Hilfsangeboten.

Kommen Verdachtsfälle auf sexualisierte Übergriffe oder andere Gewaltformen auf, müssen die potenziell betroffene Person und der bzw. die potenzielle Täter:in unmittelbar voneinander getrennt werden. Darüber hinaus können sich Betroffene weiterführend an Fachberatungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden, die bei Gewalterfahrungen unterstützend und beratend zu Rate gezogen werden können.

3.1 Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Der Vorstand des Rugby-Club Rottweil e.V. ernennt zwei Beauftragte: Eine männliche und eine weibliche Person. Die Schutzbeauftragten haben entweder eine entsprechende fachliche Grundqualifikation (beispielsweise juristische, pädagogische, sozialarbeiterisch, o.ä.) oder haben eine Fortbildung zum/zur Schutzbeauftragten absolviert. Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzeptes und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

Zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten gehören unter anderem:

- Erste Ansprechperson für alle Mitglieder im Verein mit Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrung, zur Gestaltung sicherer Sportangebote und zum Schutzkonzept allgemein
- Ansprechperson für Fachberatungsstellen bzw. anderer externer Stellen
- Kontakt mit Fachberatungsstellen
- Koordination der Arbeitsgruppe Schutzkonzept
- Koordination der Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen
- Kollegialer Austausch mit Schutzbeauftragten anderer Vereine
- Berichtspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins
- Die Schutzbeauftragten agieren als interne Vertrauenspersonen im Verein

3.2 Einstellungen

3.2.1 Einstellung von neuen Mitarbeitenden

- Ehrenamtlich Tätige werden grundsätzlich vom geschäftsführenden Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart eingesetzt
- Das vorliegende Schutzkonzept wird besprochen
- Der Interventionsplan wird besprochen
- Die entsprechende Lizenzierung wird abgefragt und die Eintragung wird vorgenommen (Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen)
- Es findet eine entsprechende Einweisung in unser Schutzkonzept und den einzuhaltenden Regeln statt
- Der Ehrenkodex wird unterschrieben
- Die Verhaltensregeln werden unterschrieben

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) wird vorgelegt und entsprechend im Verein eingetragen.

- Wenn kein aktuelles EFZ vor Ort vorgelegt werden kann, muss vor Beginn der Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden
- Das entsprechend Antragsformular für das EFZ wird vom Verein zur Verfügung gestellt
- Vor Beginn der Tätigkeit findet eine Schulung "gegen sexualisierte Gewalt im Sport" statt. Ausgenommen hiervon sind pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Vorbildung
- Die Schulung findet vereinsintern statt und wird von einem der Schutzbeauftragten abgehalten

3.2.2 Einstellung sporadisch Helfender

Sporadisch Helfende dürfen nur im Beisein einer/eines ordentlichen Übungsleiterin / Übungsleiters helfen.

Sporadisch Helfende sind Personen, die im Notfall und nur sehr kurzzeitig in Übungsstunden aushelfen. Kurzzeitig bedeutet hierbei 2-3 Mal. Vor der aktiven Hilfe findet eine Einweisung durch die erfahrene ehrenamtliche Kraft statt.

Wenn jedoch über dieses Maß hinaus, auch unregelmäßig, geholfen wird, wird folgendes vor der aktiven Hilfe benötigt:

- Eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung
- Einen unterschriebenen Ehrenkodex
- Eine unterschriebene Einweisung in die Verhaltensregeln, diese werden durch die Schutzbeauftragten erläutert

3.3 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) ab 14 Jahre

Zur Unterstützung der Präventionsmaßnahmen des Vereins dient das EFZ.

Die Vorlage und die Einsicht in das Papier trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage dafür ist § 72a SGB VIII. Das EFZ hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum. Danach ist es erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein eintragsfreies EFZ für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich.

Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen.

Das EFZ kann gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins für ehrenamtliche Tätigkeiten kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung.

Ausführungsbestimmungen des Rugby-Club Rottweil e.V. zum Umgang mit dem EFZ:

Das EFZ wird auf Antrag von staatlichen Stellen erteilt. Dies sind in der Regel die Bürgerämter der Heimatgemeinden. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos und wird unter der Vorlage der Bestätigung des Vereins zur Gebührenbefreiung (Anlage 1a) beantragt. Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand, die Erfassung und Dokumentation erfolgt zentral beim geschäftsführenden Vorstand bzw. einer von ihm beauftragten Person, die

fachlich in der Lage ist, die Einsichtnahme und Dokumentation nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen (z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin).

Im Rahmen der Vorlage des EFZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das Original vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorstellung beim geschäftsführenden Vorstand bzw. bei der für die Einsichtnahme und Dokumentation von Vorstand beauftragten Person. Eine elektronische Übermittlung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Einsichtsberechtigter Personenkreis:

Das EFZ muss dem Rugby-Club Rottweil e.V. zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen.

Vorlagepflichtiger Personenkreis:

Alle ehrenamtlich Tätigen, die regelmäßig für den Rugby-Club Rottweil e.V. in der Betreuung der Sportler:innen tätig sind, müssen das EFZ vorlegen. Darüber hinaus müssen bei Veranstaltungen mit Übernachtungen alle Elternteile oder sonstige Helfer und Helferinnen, die einmalig oder auch nur bei Saisonabschlüssen mit Übernachtungen aushelfen, eine Selbstverpflichtungserklärung, Ehrenkodex und die Verhaltensregeln vor Beginn der Veranstaltung unterschreiben.

Vorlage des EFZ:

Das Original des EFZ ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme und Dokumentation. Das Original wird danach zurückgegeben. Die Einsichtnahme in das EFZ wird zentral dokumentiert.

- Vor- und Nachname
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 SGB VIII genannten Straftat vor?
 - Ja/Nein (zum Ankreuzen)

Bei einer Einsichtnahme in das EFZ durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt teilt dieser das Ergebnis seiner Einsichtnahme entsprechend dem Inhalt des Dokumentationsblattes dem Vorstand des Rugby-Club Rottweil e.V. schriftlich mit.

3.4 Selbstverpflichtungserklärung

Alle ehrenamtlich Tätigen haben unabhängig von der Vorlage eines EFZ eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend unserer Vorlage zu unterzeichnen.

Wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein spontan und so kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des EFZ nicht möglich ist, müssen zumindest die Selbstverpflichtungserklärung, Ehrenkodex und die Verhaltensregeln anerkannt und unterschrieben werden. Das EFZ ist im Nachhinein innerhalb von zwei Monaten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung ist die Jugendleitung zuständig, der Vorstand dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

Eine druckbare Selbstverpflichtungserklärung ist im Anhang (5) verfügbar.

3.5 Ehrenkodex

Der für den Rugby-Club Rottweil e.V. angepasste und ergänzte Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist von allen ehrenamtlich Tätigen schriftlich anzuerkennen und verpflichtend einzuhalten.

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und

Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Für die Unterzeichnung des Ehrenkodex sind die Abteilungsleitungen zuständig, der Vorstand dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

Ein druckbare Ehrenkodex ist im Anhang (1) verfügbar.

3.6 Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim Rugby Club Rottweil sind wie folgt definiert:

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexualisierte Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexualisierte Orientierung der Heranwachsenden beziehen sind zu unterlassen, auch Online und in Sozialen Medien.
- Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.
- Mobbing und Machtmissbrauch sind zu unterbinden und zu unterlassen.

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z.B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht überhandnehmen.
- Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte.
- Bei Einzeltraining wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. es ist eine weitere Person anwesend (z.B. eine weitere Betreuungsperson oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

Einzelne Kinder werden nicht mit in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Auto, Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der Betreuungsperson. Das Mitnehmen von Kindern im Auto ist immer vorher mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin abgesprochen sind.

- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

Nutzung von Umkleieräumen / Sporthallen Wintertraining oder bei Turnieren / Camps

- Wann immer möglich, kommen die Kinder in Trainingskleidung zum Training bzw. Turnier.
- Wenn ein Umziehen notwendig ist, werden geschlechtergetrennte Räume genutzt.
- Beim Betreten der Räume wird angeklopft und auf Antwort gewartet.
- Trainer:innen und Eltern ist es untersagt die Umkleieräume oder Toiletten zu betreten, außer bei U6 zur Hilfestellung.
- Die Aufsichtspflicht für Klein- und Kindergartenkinder liegt in den Umkleieräumen bei den begleitenden Erziehungsberechtigten.
- Bei Camps werden Waschräume und Umkleiden nicht zeitgleich von Trainer:innen und Kindern und Jugendlichen genutzt. Es wird ein Schichtsystem angewandt.
- Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit min. zwei Betreuer:innen möglich.

Regelungen zum Toilettengang

- Außerhalb von allgemeinen/gemeinsamen Pausen gehen Kinder immer zu zweit auf die Toilette.
- U6 wird von einer Betreuungsperson oder einem Elternteil begleitet

Keine Geheimnisse mit Kindern

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zu Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in den Gruppenchat mit aufgenommen.

Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Während des Trainings gilt ein generelles Verbot der Nutzung von mobilen Endgeräten (z.B. Handys, Tablets, Smartwatches, usw.) in den Umkleidekabinen und in der Halle, außer für Übungsleiter:innen während des Trainingsbetriebs. In Notfällen ist für die Nutzung die Umkleidekabine und die Halle zu verlassen.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert oder gefilmt werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer:innen und Jugendlichen unter 18 Jahren, dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben

- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beiderseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenze, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer:innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler:innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Es wird empfohlen, sich

an eine Vertrauensperson (Jugendwart:in, Vorstand etc.) zu wenden, um sich Unterstützung zu holen.

Beschwerden

- Jede beschwerdeführende Person kann sich auch direkt an externe Beratungsstellen wenden. Diese sind auf der Website/Schutzkonzept unter „Beratungsstellen“ einzusehen.
- Soll das weitere Vorgehen lieber mit der internen Vertrauensperson abgesprochen werden, dann informiert diese den Vorstand und klärt die weiteren Schritte.

Druckbare Verhaltensregeln sind im Anhang (2) verfügbar.

3.7 Fortbildung und Qualifizierung

Von elementarer Bedeutung für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu diesen Zielgruppen haben.

Der Rugby-Club Rottweil e.V. veranstaltet daher für alle ehrenamtlich Tätigen jährlich eine verpflichtende interne Fortbildung. Zusätzlich können diese auch an Fortbildungsveranstaltungen der Verbände oder auch bei anderen externen Einrichtungen erfolgen. Schulungen in den jeweiligen Verbänden werden auch mit entsprechenden LE-Einheiten zur Lizenzverlängerung angerechnet.

Schulungen für Mitarbeitende

Damit in der täglichen Arbeit eine Kultur der Achtsamkeit gelebt und die Regeln des Verhaltenskodex‘ umgesetzt werden können, sind eine entsprechende Haltung und Sensibilität der Mitarbeitenden Grundvoraussetzung. Diese werden im Rahmen von Schulungen zu Themen der anvertrauten Schutzbefohlenen ausgebildet oder vertieft.

In diesen Schulungen lernen die Mitarbeitenden, welche Handlungen als Grenzverletzungen, Übergriffe oder Missbrauch eingestuft werden. Sie setzen sich damit auseinander, in welchen Situationen in ihrem Arbeitsbereich grenzüberschreitende Handlungen vorkommen können und durch welche Gegebenheiten diese ermöglicht oder sogar begünstigt werden. Weiterhin werden sie dafür sensibilisiert, Handlungsschemata potenzieller Sexualstraftäter:innen, sowie andere Gefahren für die Anvertrauten frühzeitig zu erkennen und lernen notwendige Abläufe im Falle eines Verdachts oder eines Vorfalls in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt kennen.

Die Mitarbeitenden werden motiviert, sich in ihrem Arbeitsalltag aktiv für den Schutz der Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Anvertrauten einzusetzen und grenzachtend mit ihnen und den Kolleginnen und Kollegen umzugehen. Dafür ist es notwendig, dass sie die Persönlichkeitsrechte der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen kennen und einen feinfühligem Umgang mit den Rechten und Grenzen einer jeden Person entwickeln. Zusammen mit den schriftlich festgehaltenen Regeln des Verhaltenskodex‘ bildet dies das Grundgerüst einer gelebten Kultur der Achtsamkeit im Rugby-Club Rottweil e.V.

4 Intervention

Es gibt eine definierte Prozessbeschreibung „Intervention bei Vorfällen und Verdachtsmomenten“. Diese ist der Leitfaden für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens in Form einer (sexualisierten) Gewalthandlung besteht.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Umgehende Trennung von potenziellen Täter:innen und betroffener Person.
2. Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören zumindest:

Dokumentation bei Vorfällen oder Verdachtsfällen

Was? Art der Feststellung

Wann? Zeitpunkt

Wo? Ort des Geschehens

Wer? Die betroffene und die verdächtige Person

Die Dokumentation soll dabei möglichst sachlich sein und die reine Information beinhalten ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung.

3. Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
4. Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
5. Unverzögliche Information der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche (am besten persönlich oder telefonisch, alternativ per E-Mail, ohne darin personenbezogene Daten der betroffenen Person zu nennen). Dieser/Diese informiert den Vorstand und gibt „Erstunterstützung“.
6. Der Vorstand entscheidet mit dem/der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche über das weitere Vorgehen.
7. Erklärungen, sowohl intern als auch extern erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragte. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen und Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass die Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es, die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Wenn sich herausstellt, dass eine Person wissentlich falsche Beschuldigungen oder falsche Tatsachen über eine andere Person verbreitet haben, ist mit vereinsinternen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

4.1 Beschwerdeverfahren

4.1.1 Beschwerden

Beschwerden kann sich grundsätzlich jede Person.

Beschwerden sind Hinweise, bestimmte Gegebenheiten zu verbessern. Es ist selbstverständlich, Beschwerdeführer:innen und deren Anliegen ernst zu nehmen und ihnen klare Möglichkeiten zu geben, sich zu äußern.

Es existiert ein virtueller Briefkasten, über den anonyme Vorschläge zur Verbesserung, als auch Hinweise auf Missstände gemacht werden können. Auf diese Möglichkeit wird immer wieder hingewiesen und darauf geachtet, dass alle - unabhängig von Alter, Kultur, Beeinträchtigung und ihren Fähig- und Fertigkeiten angemessen - den virtuellen Briefkasten kennen.

Der virtuelle Briefkasten wird von den benannten Schutzbeauftragten betreut.

Damit Beschwerden überhaupt geäußert werden können, bedarf es einer „Kultur des Miteinanders“, die auf allen Ebenen geübt wird. Der Vorstand und die Schutzbeauftragten sind bestrebt, allen ehrenamtlich Tätigen, Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern/Sorgeberechtigten und Angehörigen solche Beschwerdemöglichkeiten aktiv anzubieten.

Beschwerdemöglichkeiten im Verein

- Virtueller Briefkasten
- Über die bekannten Adressen der Schutzbeauftragten (Webseite RCR)
- In Eltern- und Angehörigengesprächen
- In persönlich vereinbarten Gesprächsterminen zwischen Schutzbeauftragten und Kind/Jugendlicher/junger Erwachsener/Eltern/Sorgeberechtigte/Angehörige
- Bei allen Trainer:innen oder Vorstandsmitgliedern

Je ausgeprägter konstruktive, kritische - also lobende und kritisierende - Gespräche geübt werden, desto eher können im Bereich „sexueller Missbrauch“ Grenzüberschreitungen oder Übergriffe angesprochen werden. Die Betroffenen fühlen sich in solchen Vereinen deutlich ernster genommen, finden sehr viel schneller Hilfe, sind als „Beschwerdeführende“ geschützter und problematisches Verhalten wird schneller unterbunden und korrigiert.

Jeder Verein muss daher für Beschwerden im Bereich „sexualisierter Gewalt“ den Betroffenen und deren Angehörigen besondere Möglichkeiten bereitstellen, z.B.:

- Es müssen neben dem Vorstand zwei Vertrauenspersonen/Schutzbeauftragte benannt werden.
- Die Beschwerden sollten dokumentiert und die nächsten Schritte mit den Ratsuchenden besprochen werden. Den Ratsuchenden sollte mitgeteilt werden, dass ihr Anliegen ernst genommen und (eventuell zunächst anonymisiert) an die Vertrauensperson, an die externe Vertrauensperson/Beratungsstelle oder den Vorstand weitergegeben wird.

Eine Beschwerde - und dann?

Der „Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung“ wie auch die „Verfahrensweise für den Umgang mit einer Beschwerde, einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Verein“ des Rugby Club Rottweil e.V. legen fest, wie sich ehrenamtlich Tätige zu verhalten haben.

4.1.2 Aufgabe und Befugnis der internen Vertrauenspersonen

Die Schutzbeauftragten im Verein agieren als interne Vertrauenspersonen.

Im Rahmen eines Beschwerdemanagements sollte allen Beteiligten, also Beschwerdeführende und ehrenamtlich Tätigen, die internen Vertrauenspersonen als Ansprechpersonen genannt werden.

Die internen Vertrauenspersonen sollen bei einer notwendigen Intervention in enger Kooperation mit einer externen Beratungsstelle die Koordination übernehmen. Diese Möglichkeit dient der Prävention ebenso wie der Intervention.

Die Aufgaben und Befugnisse der internen Vertrauenspersonen müssen sehr klar festgelegt und transparent sein und in das vorher festgelegte Verfahren im Umgang mit Beschwerden eingebunden sein.

Auch für die beschuldigten Personen müssen die Vertrauenspersonen Unterstützung bieten. Dies gilt sowohl für den Fall, dass sich die Beschwerde bestätigt als auch für den Fall, dass sich durch die Aufklärung der Umstände herausstellt, die Beschwerde war unberechtigt.

Die internen Vertrauenspersonen müssen dabei neben personellen Voraussetzungen und der Selbstverständlichkeit, sich und das eigene Handeln zu überprüfen, z. B. im Rahmen von Kontrollsupervision, über folgende Kompetenzen verfügen:

- Aus- und Weiterbildung bei Fachverbänden zu Thema „sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen“
- Fundierte inhaltliche Kenntnisse zur Dynamik (sexualisierter) Gewalt, zum Erleben der Opfer, Täterstrategien und Handlungsmöglichkeiten im vereinsinternen Kontext
- Feldkompetenz (wissen, wie der Verein funktioniert)
- Eine innere Haltung in Bezug auf ihre eigene innere und äußere Unabhängigkeit
- Differenzierte Allparteilichkeit (im Sinne des Blicks auf die Betroffenen, des Vereins, des Vorstands, des Beschuldigten, etc.)
- Wahrnehmung der eigenen Grenzen

4.1.3 Ablauf bei Beschwerden

Wenn ehrenamtlich Tätige von einer Beschwerde erfahren, ist es sinnvoll, die folgenden Fragen und Aspekte durchzugehen und zu prüfen, um alle notwendigen Schritte einzuleiten.

- Dokumentation anlegen
- Einschätzen der Situation
- Wer wird informiert?
- Was wird mit der/dem Beschwerdenden vereinbart?
- Welche zusätzliche Beratung wird ggf. in Anspruch genommen?
- Wer hält Kontakt zu der/dem Betroffenen? Wer begleitet sie/ihn weiter?
- Eventuell weiteres Fachgespräch notwendig?
- Wer spricht wann mit dem/der Beschuldigten?
- Informationspflicht nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens
- Rehabilitierung

Hinsichtlich der datenschutzkonformen Aufbewahrung der Dokumentation und des Inhalts und des Umfangs der Information an die beteiligten Personen ist ein datenschutzrechtliches Verfahren zu entwickeln oder ein vorhandenes zu nutzen.

4.1.4 Dokumentation anlegen

Was wurde über welchen Kanal berichtet: persönlich, im virtuellen Briefkasten, per E-Mail, telefonisch, ein Gerücht? Die 5 W's:

- Wer berichtet wem?
- Was ist geschehen?
- Mit wem?
- Wo?
- Wann und ggf. wie lange schon?

Es muss wertfrei dokumentiert werden. Die Dokumentation muss dem Datenschutz entsprechend angelegt und aufbewahrt werden.

4.1.5 Einschätzen der Situation

Nachdem ehrenamtlich Tätige oder die Schutzbeauftragten eine Beschwerde entgegengenommen haben, muss eine Einschätzung der Situation erfolgen. Handelt es sich bei den berichteten Geschehnissen um:

- Gedankenlosigkeit?
- Ein Missverständnis?
- Einen Ausrutscher?
- Klare Regelverstöße?
- Gewaltvolles Machtverhalten?
- Missbrauchendes Verhalten?
- Eine ungerechtfertigte Beschuldigung?
- etc.

Diese schwierige Einschätzung müssen die ehrenamtlich Tätigen nicht allein vornehmen. Sie überlegen im Falle eines grenzüberschreitenden Verhaltens oder einer Vermutung gemeinsam mit den internen Schutzbeauftragten, ob es ausreichend ist, mit der Person, über die sich beschwert wurde, ein klärendes Gespräch zu führen, z. B. wenn gegen Verhaltensweisen verstoßen wurde, oder ob weitere Schritte eingeleitet werden müssen.

Dies gilt nicht im Falle eines konkreten Verdachts! Hierbei ist unbedingt der Schutz des Opfers zu gewährleisten und die beschuldigte Person nicht vorzeitig zu informieren.

In Fällen möglicher Übergriffe müssen bereits die Schutzbeauftragten den Vorstand und ggf. Beratungsstellen informiert werden, um adäquate Schritte einzuleiten.

Ergibt die Einschätzung der Situation, dass möglicherweise sofortiges Handeln geboten ist, stellen sich folgende Fragen:

- Wer muss geschützt werden?
- Wie können weitere Übergriffe verhindert werden?

- Jede Beschwerdeführende Person kann sich auch direkt an externe Beratungsstellen wenden. Diese sind auf der Webseite unter www.rcrottweil.de/schutzkonzept einzusehen.
- Muss beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII eine externe Fachkraft eingeschaltet werden?

4.1.6 Wer wird informiert?

Der Vorstand legt in Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten fest, wer wann folgende Personen informiert:

- Externe Beratungsstelle
- Aufsichtsbehörde
- Eltern/Sorgeberechtigte und Angehörige
- Sonstige betroffenen Personengruppen

4.1.7 Was wird mit der/dem Beschwerenden vereinbart?

Die Person, die sich beschwert hat, muss darüber informiert werden, wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wird. Entsprechend der vorherigen Einschätzung (und unter Beachtung des Opferschutzes!) wird von dem ehrenamtlich Tätigen, der die Beschwerde entgegengenommen hat, mit der sich beschwerenden Person Folgendes besprochen:

- Ist ein klärendes Gespräch mit der Person, über die sich beschwert wurde oder ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten erwünscht?
- Ihr wird gesagt, wer im Verein über die Beschwerde informiert wird, ggf. in anonymisierter Form.
- Ist eine Information an die internen Schutzbeauftragten zur weiteren Klärung gewünscht?

4.1.8 Welche zusätzliche Beratung wird ggf. in Anspruch genommen?

Entscheidung des Vorstands in Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten:

- externe Beratungsstelle
- Jugendamt/Landesjugendamt
- Supervision
- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- etc.

4.1.9 Wer hält Kontakt zu der/dem Betroffenen? Wer begleitet sie/ihn weiter?

Entscheidung des Vorstands in Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten.

Es muss geprüft und entschieden werden, wer am besten geeignet ist, den Betroffenen oder die Betroffene zu begleiten. Diese Person sollte in der Lage sein, und sich auch selbst zutrauen, die Ungewissheit bis zur Klärung eines Sachverhalts gut mittragen zu können. Dabei hilft die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist es sinnvoll, dass die erste Ansprechperson weiterhin den Kontakt hält oder
- Ein/e Schutzbeauftragte/r

4.1.10 Eventuell weiteres Fachgespräch notwendig?

Entscheidung des Vorstands in Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten.

Möglicherweise stellen sich einige Fragen, die mit Fachleuten unterschiedlicher Profession zu klären sind. Dazu ist es sinnvoll festzulegen, wer welche Fragen mit welcher Stelle klärt.

4.1.11 Wer spricht wann mit dem/der Beschuldigten?

Entscheidung des Vorstands in Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten.

Wann wird mit dem/der Beschuldigten gesprochen?

Wer sollte neben dem Vorstand anwesend sein:

- die Schutzbeauftragten und/oder
- externe Beratungsstelle und/oder
- zuständige Aufsichtsbehörde und/oder
- Rechtsbeistand
- etc.

4.1.12 Informationspflicht nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Entscheidung des Vorstands in Zusammenarbeit mit den Schutzbeauftragten.

Wer muss durch wen über die Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens informiert werden?

- Eltern/Sorgeberechtigte und Angehörige
- zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. Jugendamt
- weitere Helfersysteme
- weitere Kinder, Jugendliche, Vereinsmitglieder
- Öffentlichkeit, Medien
- etc.

4.1.13 Rehabilitierung

Sollte sich die Beschwerde als unbegründet herausstellen, so hat der Verein die Verpflichtung, den Ruf des ehrenamtlich Tätigen wiederherzustellen.

- Vernichtung der entsprechenden Dokumente
- Information aller beteiligten Stellen
- Abstimmung der einzelnen Schritte mit den Betroffenen
- Nutzen von unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel des konstruktiven Zusammenarbeitens
- Wiederherstellung von Vertrauen zwischen allen Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Eltern, etc.)

- Ggf. Prüfung der Erstattung von Kosten für die Rechtsverfolgung
- Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Wiedereinstellung
- Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Schadenersatz, Schmerzensgeld und Geldentschädigungen

4.1.14 Dokumentation einer Beschwerde

Eine druckbare Vorlage für die Dokumentation einer Beschwerde bzw. eines Gesprächsprotokolls ist im Anhang (6) verfügbar.

4.2 Konkrete Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Intervention bei Vorfällen und Verdachtsmomenten.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist.
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden.
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind.
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind.
- wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird.

Interventionsplan - Was tun bei Verdachtsfällen?

- Bewahren Sie Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln.
- Ziehen Sie eine schutzbeauftragte Person des Rugby-Club Rottweil e.V. mit ein und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange der Verdacht nicht bestätigt bzw. aufgeklärt ist.
- Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle. Bestätigt sich ein Verdacht, muss das Opfer sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
- Die schutzbeauftragte Person Ihres Vereins stellt den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle her. Diese wird beim weiteren Vorgehen unterstützen.
- Gemeinsam mit den Fachexperten werden dann die Vorwürfe besprochen, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die Schritte einzuleiten.
- Versuchen Sie den Kontakt zum Opfer zu intensivieren! Hören Sie ihm zu und schenken Sie ihm Ihr Vertrauen. Wichtig: Versprechen Sie dem Opfer niemals, was Sie nicht auch halten können!
- Vermeiden Sie es den Täter/die Täterin mit dem Verdacht zu konfrontieren.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich - am besten mit Datum und so detailliert wie möglich.
- Informieren Sie den Vorstand über die aktuelle Situation und die Verdachtsfälle.
- Der Vorstand und die schutzbeauftragte Person des Rugby-Club Rottweil e.V. wägen dann gemeinsam mit Fachexpert:innen ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die

Erziehungsberechtigten des Opfers einbezogen werden. Dies macht nur Sinn, wenn kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht.

- Bestätigt sich ein Verdacht, sollte der Täter/die Täterin vom Vorstand umgehend vom Trainingsbetrieb und allen Ämtern ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand und die schutzbeauftragte Person des Rugby-Club Rottweil e.V. besprechen dann mit den Fachexpert:innen, wie Sie das betroffene Opfer bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen können.
- Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist es auch wichtig der zu Unrecht verurteilten Person Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie,
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

4.3 Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Die Konsequenz ist abhängig vom jeweiligen Verdacht oder Vorfall, der Beschwerde und der tatsächlichen Gegebenheiten.

Grundsätzlich führt der Vorstand, mit den Schutzbeauftragten mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt aus möglichst vielen Perspektiven zu erfassen und bewerten zu können. Auf dieser Grundlage wird eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen.

Bei den Gesprächen ist unbedingt darauf zu achten, potenzielle Täter:innen und Opfer zu trennen und nicht in einem Gespräch zusammenzubringen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation vertiefende Gespräche, eine Ermahnung oder Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Suspendierung und Ausschluss aus dem Verein, die Veranlassung des Entzugs der Übungsleiterlizenz durch den entsprechenden Verband und eine Anzeige sowie strafrechtliche Maßnahmen sein.

Jegliche Selbstjustiz ist zu unterlassen.

4.4 Rehabilitationsverfahren

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet herausstellen wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet, um das Ansehen der zu Unrecht beschuldigten Person vollständig wieder herzustellen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei dem Vorstand sowie bei den Schutzbeauftragten.

- Je nach Bekanntheitsgrad der Beschuldigung, werden alle betroffenen Personengruppen über den Klärungsprozess informiert. Hierbei kann es sich um Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche, aber auch um die allgemeine Öffentlichkeit handeln.
- Formale Notwendigkeiten, die während des Aufklärungsprozesses eingeleitet wurden, werden rückgängig gemacht. Beispielsweise betrifft dies die Beendigung der Freistellung.

- Es wird aktiv der Austausch mit der zu Unrecht beschuldigten Person gesucht, um auf deren/dessen individuelle Ängste und Folgen eingehen zu können und passgenaue Unterstützungsangebote zu schaffen.
- Ehrenamtliche Mitarbeitende des Vereins tauschen sich in einer Besprechung über ihre Sorgen, Ängste und Gefühle aus. Durch Impulsfragen und Übungen zur Perspektivübernahme wird das Verständnis für die Lage des oder der zu Unrecht beschuldigten Person gestärkt.
- Wenn von Kindern und Jugendlichen, Eltern oder der Übungsgruppe eine Belastung für die zu Unrecht beschuldigte Person ausgeht, wird ebenso zu einer offenen Gesprächsrunde angeregt. Auch hier kann gemeinsam aufgearbeitet werden, wie es einer Person geht, die zu Unrecht beschuldigt wurde.
- Die Schutzbeauftragten holen sich anhand externer Beratungsstellen eine Außenmeinung zum geplanten Rehabilitationsverfahren ein. Allen Beteiligten wird kommuniziert, dass externe Unterstützungsangebote genutzt und nach den gemeinsamen Ergebnissen verfahren wurde.

Das Rehabilitationsverfahren gewährleistet, dass alle Mitglieder ihre Beobachtungen mit den Schutzbeauftragten teilen können, ohne dabei fürchten zu müssen den/die Beschuldigte durch Missverständnisse nachhaltig zu schädigen.

4.5 Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und daraus lernen

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention ist die rückblickende und systematische Aufarbeitung von Vorfällen, um daraus zu lernen. Diese zielt darauf ab, den Verlauf eines Falls verstehend und erklärend aufzubereiten, um darauf basierend Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis im Umgang mit Fällen, aber auch für die Prävention allgemein, abzuleiten. Im Rahmen der Aufarbeitung sollen rückblickend Entscheidungen und Handlungen kritisch-reflexiv verstanden und nachvollzogen werden. Es geht nicht primär darum, Fehler nachzuweisen. Es steht vielmehr im Vordergrund, dass der Verein sich fragt, was er aus dem Fall lernen und wie er sich zukünftig diesbezüglich besser aufstellen kann. Auch für die Aufarbeitung können und sollten die Angebote von Fachberatungsstellen genutzt werden.

Im Aufarbeitungsprozess kann es hilfreich sein, wenn sich der Verein die folgenden Fragen stellt:

- Wie konnte es zu dem Übergriff im Rahmen des Vereins kommen?
- Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt bzw. die Verdeckung gefördert?
- Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?
- Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf vereinsstruktureller Ebene)?
- Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?

Zudem ist wichtig, den Fall im Verein aufzuarbeiten, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche davon gehört haben. Da es ihnen möglicherweise schwerfällt darüber zu sprechen und ihnen die Situation emotional nahegeht, ist es sinnvoll, Gesprächsangebote (ggf. mit externen Expert:innen) zu machen. Auch Vereinsangehörigen, die die Verursachenden näher gekannt bzw. mit dieser Person direkt zusammengearbeitet haben, muss die Möglichkeit gegeben werden, über ihre Gefühle zu reden. Zudem ist es wichtig, die Eltern sachlich über den Vorfall zu informieren. Hierzu kann z. B. ein Elternabend einberufen werden.

Schließlich ist es besonders für die Betroffenen von Gewalt wichtig, dass sie eine Anerkennung ihrer Erfahrungen erhalten. Dies kann der Verein ermöglichen, indem z. B. eine Entschuldigung erfolgt (ggf. auch öffentlich), der Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten wird und der Verein sie bei der Bearbeitung der Folgen aktiv unterstützt.

Umgang mit der Öffentlichkeit

Hat in einem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte die Öffentlichkeit - soweit dies erforderlich und angemessen erscheint - faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden, um Gerüchten und Spekulationen vorzubeugen. Der Verein kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er Gewalt nicht duldet.

5 Maßnahmen zur Etablierung des Schutzkonzepts / Umsetzung

5.1 Kommunikation und Veröffentlichungen

Die Bemühungen des Rugby-Club Rottweil e.V. zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden publiziert. Innerhalb des Vereins sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass der Rugby-Club Rottweil e.V. sein Schutzkonzept lebt und für alle Mitglieder einen sicheren Raum schafft.

Stetig aktualisierte Informationen hierzu sind auf der Webseite des Rugby-Club Rottweil e.V. unter www.rcrottweil.de/schutzkonzept veröffentlicht.

5.2 Umsetzung und Perspektiven

Wir haben dieses Schutzkonzept entwickelt, um unseren Schutzauftrag als Verein kontinuierlich zu verbessern.

Zur Umsetzung eines solchen Konzepts gehört auch, den Prozess regelmäßig zu reflektieren, zu bewerten und Veränderungen vorzunehmen. Diese Aufgaben übernimmt die „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“ des Rugby-Club Rottweil e.V., die sich regelmäßig einmal jährlich treffen wird.

Über die bislang beschriebenen Schritte und Maßnahmen gibt es weiteren Bedarf und Perspektiven, wie sich das Schutzkonzept in den nächsten Jahren weiterentwickeln und verfestigen kann. Dies betrifft u.a. folgende Aspekte:

- Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Stärkung von schutzbedürftigen Personen

6 Weiterführende Informationen

6.1 Beratungsangebote und Angebot im Netz

Frauen helfen Frauen + Auswege e.V. Rottweil

Beratungsstelle für Jungen, Mädchen und Jugendliche bei sexuellem Missbrauch
www.fhf-auswege.de

Jugend- und Versorgungsamt Rottweil

www.landkreis-rottweil.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung Rottweil

www.caritas-schwarzwald-alb-donau.de

Kinderschutzbund Rottweil

www.kinderschutzbund-rottweil.de

Grauzone e.V.

www.grauzone-ev.de

Phönix e.V

www.phönix-tuttlingen.de

Was geht zu weit?

www.was-geht-zu-weit.de

pro familia

www.profamilia.de

Nummer gegen Kummer

www.nummergegenkummer.de

Tel: 116111

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

7 Impressum

Diese vorliegende und erste Version des Schutzkonzepts wurde in einem partizipativen Prozess von einer Arbeitsgruppe entwickelt. Die erste Version wurde im Juli 2024 durch den Vorstand, die Schutzbeauftragten und der Arbeitsgruppe verabschiedet.

Herausgeber und damit auch verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzepts ist der Rugby-Club Rottweil e.V. (Parkstraße 27, 78658 Zimmern ob Rottweil, www.rcrottweil.de), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Karl-Heinz Bahr, Daniel Kästner, Martin Holpp, sowie den Schutzbeauftragten Anja Stumpf und Jörg Hügel.

Mitglieder der Arbeitsgruppe der 1. Auflage:

Anja Stumpf
Christina Holpp
Christoph Morlok
Julia Gröhl
Leonard Holpp
Michael Felix

8 Quellenverzeichnis

Gewaltschutzkonzept Turnverein 1892 Neckarhausen e.V.
www.tv-neckarhausen.de

Deutscher olympische Sportbund
Safe Sport Broschüre

E-Learning Kinderschutz
elearning-kinderschutz.de

9 Anhang

- Ehrenkodex des Rugby-Club Rottweil
- Verhaltensregeln
- Bestätigung des Sportvereins
- Selbstauskunft und Selbstverpflichtung
- Dokumentation der Einsichtnahme
- Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

9.1 Anhang 1: Ehrenkodex

Ehrenkodex des Rugby-Club Rottweil

Hiermit verspreche ich,

_____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort und Datum

Unterschrift

9.2 Anhang 2: Verhaltensregeln

Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim Rugby Club Rottweil sind wie folgt definiert:

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexualisierte Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexualisierte Orientierung der Heranwachsenden beziehen sind zu unterlassen, auch Online und in Sozialen Medien.
- Sexualisierte Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.
- Mobbing und Machtmissbrauch sind zu unterbinden und zu unterlassen.

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z.B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht überhandnehmen.
- Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte.
- Bei Einzeltraining wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. es ist eine weitere Person anwesend (z.B. eine weitere Betreuungsperson oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

Einzelne Kinder werden nicht mit in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Auto, Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der Betreuungsperson. Das Mitnehmen von Kindern im Auto ist immer vorher mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin abgesprochen sind.

- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

Nutzung der Umkleieräume des FV08 / Sporthallen Wintertraining oder bei Turnieren / Camps

- Wann immer möglich, kommen die Kinder in Trainingskleidung zum Training bzw. Turnier.
- Wenn ein Umziehen notwendig ist, werden geschlechtergetrennte Räume genutzt.
- Beim Betreten der Räume wird angeklopft und auf Antwort gewartet.
- Trainer:innen und Eltern ist es untersagt die Umkleieräume oder Toiletten zu betreten, außer bei U6 zur Hilfestellung.
- Die Aufsichtspflicht für Klein- und Kindergartenkinder liegt in den Umkleieräumen bei den begleitenden Erziehungsberechtigten.
- Bei Camps werden Waschräume und Umkleiden nicht zeitgleich von Trainer:innen und Kindern und Jugendlichen genutzt. Es wird ein Schichtsystem angewandt.
- Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit min. zwei Betreuer:innen möglich.

Regelungen zum Toilettengang

- Außerhalb von allgemeinen/gemeinsamen Pausen gehen Kinder immer zu zweit auf die Toilette.
- U6 wird von einer Betreuungsperson oder einem Elternteil begleitet

Keine Geheimnisse mit Kindern

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zu Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in den Gruppenchat mit aufgenommen.

Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Während des Trainings gilt ein generelles Verbot der Nutzung von mobilen Endgeräten (z.B. Handys, Tablets, Smartwatches, usw.) in den Umkleidekabinen und in der Halle, außer für Übungsleiter:innen während des Trainingsbetriebs. In Notfällen ist für die Nutzung die Umkleidekabine und die Halle zu verlassen.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert oder gefilmt werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer:innen und Jugendlichen unter 18 Jahren, dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben

- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beiderseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenze, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer:innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler:innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Es wird empfohlen, sich an eine Vertrauensperson (Jugendwart*in, Vorstand etc.) zu wenden, um sich Unterstützung zu holen.

Beschwerden

- Jede beschwerdeführende Person kann sich auch direkt an externe Beratungsstellen wenden. Diese sind auf der Website/Schutzkonzept unter „Beratungsstellen“ einzusehen.
- Soll das weitere Vorgehen lieber mit der internen Vertrauensperson abgesprochen werden, dann informiert der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, oder die Schutzbeauftragten den Träger und die Aufsichtsbehörde und klärt die weiteren Schritte.

Ort und Datum

Unterschrift

9.3 Anhang 3: Bestätigung des Sportvereins

Bestätigung des Sportvereins

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den Rugby-Club Rottweil e.V. tätig

(oder wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.

- Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022)).

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Ort und Datum

Unterschrift des Vorstandes

9.4 Anhang 4: Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Nachname, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

(alternative Formulierung bei Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis aus dem Zentralregister vorlegen können, weil sie zum Beispiel nicht ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder weil es sich um ausländische Staatsangehörige handelt:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer anderen vergleichbaren Straftat, die sich gegen Minderjährige richtete und den in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) genannten Straftaten vergleichbar ist, in meinem Heimatland oder in anderen Staaten rechtskräftig verurteilt wurde. Bei den in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des deutschen Strafgesetzbuchs.)

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift des Vorstandes

9.5 Anhang 5: Dokumentation der Einsichtnahme

Dokumentation der Einsichtnahme

Nachname, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme: _____

Datum des Führungszeugnisses: _____

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt:

Ja () Nein ()

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt:

Ja () Nein ()

Unterschriften des/der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse beim Rugby-Club Rottweil e.V.

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

9.6 Anhang 6: Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport.

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“)
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der betroffenen Person, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter:in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Wer ruft an?

Name: _____

Verein: _____

Funktion: _____

Kontaktdaten: _____

Wer wird als Täter:in verdächtigt?

Name: _____

Alter: _____

Geschlecht: _____

Funktion: _____

Beziehung zum/zur Betroffenen: _____

Wer ist betroffen?

Name: _____

Alter: _____

Geschlecht: _____

Funktion: _____

Beziehung zum Täter / zur Täterin: _____

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert? _____

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?

Sollen wir uns noch einmal melden?
